

Beschluss des Hochschulkollegiums

Lfd. Nr.: 2019-20/03

Betreff: Fachliche Eignung Primarstufe

Beschlussdatum: 09.12.2019

Die Überprüfung der Eignung für das Bachelorstudium Primarstufe und die jeweilige berufliche Tätigkeit erfolgt gemäß § 52 HG 2005 idgF durch ein vom Rektorat verordnetes Aufnahmeverfahren. Für die fachliche Eignung sind folgende Bereiche gemäß § 52 e HG 2005 idgF in einem Face-to-Face-Assessment positiv zu absolvieren:

Musikalisch-rhythmische Eignung/Bildungsfähigkeit

Es sind drei Teilbereiche zu absolvieren, wobei bei jedem Bereich eine Mindestanforderung definiert ist. Wird ein Teilbereich nicht bestanden, ist die gesamte Überprüfung zu wiederholen.

- Rhythmus und Bewegung
Rhythmen nachklatschen, in einem vorgegebenen Metrum/Puls gehen
- Stimme und Gesang
Intervalle, Tonleitern, kleine Melodien nachsingen
5 selbst gewählte Primarstufenlieder vokal vorgetragen
- Instrumental begleitetes Singen
Ein Lied der Liederliste (veröffentlicht auf Homepage) vokal vortragen und auf dem gewählten Instrument (Gitarre, Klavier, Akkordeon) in der vorgegebenen Tonart begleiten.
Die Auswahl des Liedes trifft die Prüfungskommission.

Dieser Nachweis ist bis spätestens Ende des 2. Semesters nach Zulassung zu erbringen.

Wird die Eignung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, so erlischt die Zulassung und das Studium ist beendet.

Körperlich-motorische Eignung

Die korrekte Absolvierung aller Stationen eines Stationenbetriebs in vorgegebener Zeit ist für eine positive Absolvierung erforderlich.

Dabei sind die Grundfähigkeiten und Fertigkeiten Ballgeschicklichkeit, Springen, Laufen, Koordinationsfähigkeit, Schnelligkeit, Gewandtheit und ein Mindestmaß an Ausdauer nachzuweisen.

Jede/r Teilnehmer/in hat ausreichend Zeit, sich vor der Wertung mit den einzelnen Elementen der Stationen vertraut zu machen (Warm-up).

Die positive Absolvierung der Stationen erfordert körperliche Gesundheit (ärztliches Attest nicht älter als 6 Monate) und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit sportlichen Herausforderungen.

Helferschein

Nachweis guter Schwimmfähigkeiten (inklusive Tauchen und Springen).

Dieser Nachweis ist bis spätestens Ende des 2. Semesters nach Zulassung zu erbringen.

Wird die Eignung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, so erlischt die Zulassung und das Studium ist beendet.

Erste Hilfe Schein

Nachweis eines mindestens 16-stündigen Kurses, der nicht älter als drei Jahre sein darf.

Ist der Nachweis zum Zeitpunkt der Vorlage älter, ist ein mindestens 8-stündiger Auffrischkurs nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist bis spätestens Ende des 2. Semesters nach Zulassung zu erbringen.

Wird die Eignung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, so erlischt die Zulassung und das Studium ist beendet.

Mag. Elisabeth Sieberer
Vorsitzende Hochschulkollegium